

Richtlinie zur finanziellen Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen

des
Unstrut-Hainich-Kreises

- Der Landrat -





Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	3
1.1	Geltungsbereich, Empfänger, Zielsetzung der Richtlinie	3
1.2	Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen	3
2	Verfahren	3
2.1	Antragsverfahren	3
2.2	Angaben von Antragsstellern	3
2.3	Bewilligungsverfahren	4
2.4	Verwendung und Auszahlung der finanziellen Unterstützung	4
3	Finanzierung	4
3.1	Zusammensetzung der Finanzierung	4
4	Schlussbestimmungen	5
4.1	Gleichstellungsbestimmungen	5
5	Inkrafttreten	5



1 Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

1.1 Geltungsbereich, Empfänger, Zielsetzung der Richtlinie

Diese Richtlinie dient der Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz und / oder Wirkungskreis im Unstrut-Hainich-Kreis.

Ziel ist es, die Vielfalt und das bürgerschaftliche Engagement von o.g. Vereinen im Landkreis zu stärken und somit ihre gesellschaftliche Bedeutung für den Landkreis zu würdigen und zu fördern. Durch die Vorgaben dieser Richtlinie wird eine transparente, nachvollziehbare, neutrale und korruptionsfreie Verfahrensweise bei der finanziellen Unterstützung durch den Landkreis geschaffen.

1.2 Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf diese finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Die Dienstanweisungen zur verwaltungsinternen Verfahrensweise finden Anwendung.

2 Verfahren

2.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf „Finanzielle Unterstützungen durch den Landkreis“ sind schriftlich an das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis / Ehrenamtsbeauftragte, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen oder im Onlineverfahren per Mail an ehrenamt@uh-kreis.de unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes zu richten.

Das Antragsformular ist auf der Homepage des Unstrut-Hainich-Kreises unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/buergerservice/dokumente-formulare/> im Bereich Büro Landrat abrufbar.

Anträge können fortlaufend gestellt werden. Grundsätzlich ist die Beantragung auf einen Antrag pro Jahr pro Antragssteller begrenzt. Anträge werden chronologisch nach Posteingang im Büro des Landrates bearbeitet.

2.2 Angaben von Antragsstellern

Bei Antragsstellung müssen relevante Angaben wie Rechtsform, Gründungsdaten, Mitgliederzahlen und Ansprechpartner angegeben werden. Weiterhin ist eine Kurzbeschreibung, wofür die finanzielle Unterstützung benötigt wird, auszufüllen.



2.3 Bewilligungsverfahren

Eine Vorprüfung der Anträge erfolgt von der Ehrenamtsbeauftragten des Landkreises. Die Anträge werden quartalsweise erfasst und in der ersten Kreisausschuss-Sitzung des Folgequartals beraten. Der Kreisausschuss entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen über die jeweilige Bewilligung und die Höhe der finanziellen Unterstützung. Hierbei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.

Eine maximal zu gewährende Zuwendungshöhe im Rahmen dieser Richtlinie beträgt 1.000 EUR je Antragssteller.

Der Antragssteller muss die Voraussetzungen nach Punkt 1.1. dieser Richtlinie erfüllen und in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Für eine Bewilligung der Mittel ist zusätzlich ein Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid) notwendig. Dieser ist als Anlage zum Antrag beizufügen. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich insbesondere nach § 52 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

2.4 Verwendung und Auszahlung der finanziellen Unterstützung

Die Zuwendung ist ausschließlich für das im Antrag benannte Vorhaben zu verwenden.

Nach Beschluss des Kreisausschusses erfolgt die Auszahlung der Fördermittel umgehend an die betroffenen Vereine. Dies stellt sicher, dass die finanziellen Mittel umgehend zur Verfügung stehen und geplante Vorhaben zeitnah realisiert werden können.

3 Finanzierung

3.1 Zusammensetzung der Finanzierung

Die Bewirtschaftung erfolgt über folgende Haushaltsstellen:

- Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke - Spenden/Sparkasse
- Verwendung Spenden

Die Vorgänge werden nach allgemein gültigem Haushaltrecht und den Bestimmungen zum Kassen- und Rechnungswesen im Landratsamt ordnungsgemäß auf oben genannten Haushaltsstellen verbucht.



4 Schlussbestimmungen

4.1 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Ahke
Landrat